

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau**

vom 26.11.2012

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 26.11.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Rheinau“. Er ist ein Sondervermögen der Stadt Rheinau.

**§ 2
Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt folgende Betriebszweige:
- a) Wasserversorgung
 - b) Energie
 - c) Bäderbetrieb
 - d) Verkehr
- (2) Innerhalb der in Absatz 1 benannten Betriebszweige sind dem Eigenbetrieb nachfolgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Betriebszweig Wasserversorgung
Der Eigenbetrieb versorgt die Stadtteile Freistett, Rheinbischofsheim, Hausgereut, Membrechtshofen und Helmlingen mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
 - b) Betriebszweig Energie
Der Eigenbetrieb betreibt Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung, insbesondere Photovoltaikanlagen zur regenerativen Stromerzeugung. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die erzeugte Energie und Wärme in das Netz eines Versorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsgebiets Abnehmer mit Energie und Wärme versorgen und insoweit nicht-öffentliche Verteilnetze betreiben. Der Eigenbetrieb ist darüber hinaus berechtigt, sich an Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, die in den Bereichen Energie-, Wasser-, Wärmeversorgung, Energie-, Wasser-, Wärmeerzeugung oder Energie-, Wasser-, Wärmeverteilung unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz tätig sind. Ferner ist der Eigenbetrieb berechtigt, sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, die die Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften zum Unternehmensgegenstand hat.

- c) Betriebszweig Bäderbetrieb
Der Eigenbetrieb betreibt die Hallenbäder in den Stadtteilen Freistett und Honau als gemeinsamen Bäderbetrieb.
 - d) Betriebszweig Verkehr
Der Eigenbetrieb betreibt öffentliche Parkplätze für Wohnmobile. Zudem baut und betreibt er Mobilitätsstationen auf Gemarkung der Stadt Rheinau.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren

§ 3 Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (3) Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Es werden ihm insbesondere die Aufgaben übertragen, wie sie in der jeweils geltenden Hauptsatzung dem Bürgermeister zugewiesen sind.

§ 4a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.841.908,75 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Stadt Rheinau“ vom 16.02.2004 sowie die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Photovoltaik Stadt Rheinau“ vom 18.09.2006 außer Kraft.